

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates Pörsbach am
Dienstag, den 28. Mai 2019 im Unterrichtsraum des Feuerwehrhauses Pörsbach.

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Helmut Bergwinkel

Schriftführerin:

Anwesend sind die Gemeinderäte

Abwesend/wegen: / alle entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Lfd. Nr. / Sachverhalt / Beschluss**Abst.Erg.
Ja : Nein**

Bürgermeister Bergwinkel beantragt die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu ergänzen:

- Bekanntgabe einer Eilentscheidung
Kinderkrippe Pörsbach
Umrüstung der Rauchmelder

Es handelt sich um eine dringliche Angelegenheit, da die Umrüstung aus Sicherheitsaspekten unverzüglich erforderlich war.

Beschluss:

Mit der Ergänzung der Tagesordnung besteht Einverständnis.

12 : 0**1.****Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2019 – öffentlicher Teil**

Die Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2019 wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 30.04.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

12 : 0

2.**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Maushofallee II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB; Billigungsbeschluss des Vorentwurfs und Beschluss zur frühzeitigen Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Bürgermeister Bergwinkel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau vom Architekturbüro .

Beschluss:

Frau nimmt an der Sitzung als Sachverständige teil.

12 : 0

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.11.2018 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Maushofallee II“ in Pörnbach im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB gefasst.

Zwischenzeitlich wurden die schallschutztechnische Untersuchung, die Kampfmittelvorerkundung über Luftbilddauswertung, das Baugrundgutachten sowie die Erschließungsplanung vergeben.

Ein erster Bebauungsplanentwurf wurde vom Architekturbüro , Schulstraße 13, 85276 Pfaffenhofen, erarbeitet. In dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet auf den vorgesehenen 9 Parzellen sind Einzel- und Doppelhäuser in der Form E+D oder E+1 zulässig.

Der Vorentwurf lag der Einladung zur heutigen Sitzung in Ablichtung bei.

Frau erläutert den Vorentwurf. Es sind Geländeänderungen geplant. Die Erschließung wurde auf ein Minimalmaß reduziert. Diskutiert wird über die Festsetzung von Flachdächern auf Hautgebäuden. Die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder spricht sich gegen die Festsetzung von Flachdächern auf Hauptgebäude aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Maushofallee II“ mit Begründung in der Fassung vom 28.05.2019. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

12 : 0

3.1**Bekanntgabe von Bauvorhaben, die auf dem Verwaltungsweg erledigt wurden**

Anzeige einer Beseitigung eines landw. Gebäudes zur Vorbereitung eines Neubaus
Fl.Nr. 1186/17, Gemarkung Pörnbach, Hopfenstraße 16

Errichtung eines Anbaus, eines Vordachs und Neubau eines Balkons
Fl.Nr. 106, Gemarkung Pörnbach, Am Weiher 7

Bekanntgabe der Vorhaben, die im Freistellungsverfahren erledigt wurden

Neubau eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen
Fl.Nr. 168/1, Gemarkung Pörnbach, Hans-Lackner-Straße 5

3.2

Antrag auf energetische Sanierung des bestehenden Gebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 93, Gemarkung Pörnbach, in der Lindenstraße 11, Nutzungsänderung des ehemaligen Zweifamilienhauses zu drei Wohneinheiten sowie Errichtung einer Außentreppe zur 3. Wohneinheit (erneute Vorlage)

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits in der Sitzung am 24.07.2018 vom Gemeinderat behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen zu dem Antrag wurde nicht erteilt. Auf diesen Beschluss wird hingewiesen. Der erste Antrag wurde vom Bauherrn vor Weitergabe an das Landratsamt Pfaffenhofen zurückgenommen.

Nun wurde ein (fast) gleichlautender Antrag mit gleichem Plan und Berechnungen über das Landratsamt Pfaffenhofen eingereicht. Die Gemeinde wird um Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gebeten.

Das Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Im Gegensatz zur Stellungnahme zum ersten Antrag entfällt nach Rücksprache mit dem Landratsamt die Prüfung der GRZ und GFZ. Diese ist im Innenbereich nicht zu prüfen. Lediglich Wandhöhe/Firsthöhe, Geschossigkeit und Grundfläche/Kubatur sind maßgeblich.

Die bestehenden Gebäude mit einer Wandhöhe von 4,63 bzw. 2,51 m, einer Firsthöhe von ca. 6,90 m bzw. 5,95 m, einer Geschossigkeit von E+D/E+1 und einer Größe von 22,5 x 6,5 m = 146,25 m² fügen sich grundsätzlich in die Umgebung ein. Schnitte von den beiden Hauptgebäuden fehlen.

Wie bereits im ersten Antrag wurde die erforderliche Anzahl von 4 Stellplätzen (2 für die beiden bestehenden Wohnungen + 2 für 3. WE) nachgewiesen. Lt. Baubeschreibung werden 4 Stellplätze auf dem Baugrundstück errichtet. Im Lageplan wurden noch 3 zusätzliche Stellplätze auf dem Grundstück Fl.Nr. 152, Gemarkung Pörnbach, Lindenstraße 6, eingezeichnet. Die Beurteilung dieser Stellplätze kann derzeit entfallen.

Weiterhin bleibt die Frage offen, ob bei der Grundstücksgröße von 402 m² für drei Wohneinheiten, der bebauten Fläche und des Grundstückszuschnittes die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben (derzeit mit Hauptwohnung aktiv gemeldet: 14 Personen).

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor (auf die Anrufe von Nachbarn/Beschwerden wegen Lärm/Stellplatzproblematik wird hingewiesen).

Hinsichtlich der energetischen Sanierung der Gebäude bestehen weiterhin keine Einwände von Seiten der Gemeinde.

Die Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen/Brandschutzvorschriften sind vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

3.3

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf dem Grundstück 89, Gemarkung Pörnbach, in der Straße Am Weiher

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 89, Gemarkung Pörnbach, in der Straße Am Weiher ein Wohnhaus in der Form E + 1 mit Satteldach 15° Dachneigung, Größe 11,50 x 8,50 m, Wandhöhe 5,80 m, Firsthöhe 7,20 m mit einer Einzelgarage und einem Stellplatz zu errichten.

Mit dem Antrag auf Vorbescheid sollen folgende Fragen geklärt werden:

- Kann auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet werden?
- Kann das geplante Gebäude so auf dem Grundstück positioniert werden?
- Kann das Gebäude in der dargestellten Höhenentwicklung errichtet werden?

Das Grundstück befindet sich im planungsrechtlichen Innenbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt.

Auf diesem Grundstück wurde vor kurzem ein 5-Familienhaus in der Form E + 1 + D, Größe 11,50 x 15 m, Wandhöhe 6,63 m, Firsthöhe 11,12 m, Satteldach 38° Dachneigung mit Stellplätzen genehmigt (Zufahrt von Nordosten).

In der Umgebung befinden sich sowohl E+D als auch E+1 Wohngebäude. Die geplante Wand- und Firsthöhe sowie die Kubatur fügen sich in die nähere Umgebung ein.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Dorfgebiet (MD) dargestellt.

Es ist vorgesehen, das Grundstück zu teilen.

Die erforderliche Anzahl von 2 Stellplätzen wurde durch die geplante Einzelgarage und den Stellplatz nachgewiesen.

Die Zufahrt soll über die Stichstraße zwischen Am Weiher 2 und Lindenstraße 3 erfolgen.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Die Erschließung ist grundsätzlich gesichert. Weitere Angaben können erst bei Vorlage des Bauantrages bzw. des Entwässerungsplanes gemacht werden (zweiter Anschluss, etc.). Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf zusätzlichen Wasser- bzw. Kanalanschluss rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft/Gemeinde zu stellen ist.

Die Einhaltung der Abstandsflächen ist vom Landratsamt Pfaffenhofen zu prüfen (Hinweis auf Übernahme der Abstandsflächen an der Nordostseite bei Teilung des Grundstücks).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

12 : 0

3.4 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 993, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 11

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 993, Gemarkung Pörnbach, in der Regensburger Straße 11, ein Einfamilienhaus in der Form E + 1, Satteldach 20°, Größe 12,99 m x 9,49 m, Wandhöhe 5,86 m, Firsthöhe 7,98 m, mit überdachter Terrasse zu errichten.

Ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Wohnhäusern auf dem Grundstück Fl.Nr. 993, Gemarkung Pörnbach, wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.07.2018 behandelt. Auf diesen Beschluss wird hingewiesen. Da die Erschließung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht geklärt war, wurde das Einvernehmen nicht erteilt. Bürgermeister Bergwinkel wurde jedoch ermächtigt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, wenn die Erschließung gesichert ist und eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Vorbescheid wurde am 28.02.2019 vom Landratsamt Pfaffenhofen erlassen.

Nun soll über den Bauantrag für ein Einfamilienhaus (im Vorbescheid Haus 1) entschieden werden.

Die Verwaltung stuft den Teil des Grundstücks noch dem Innenbereich zu.

Das Wohngebäude fügt sich in die nähere Umgebung ein (Verweis auf Beschluss vom 24.07.2018).

Das Grundstück liegt im südlichen Bereich an der Regensburger Straße (Kreisstraße PAF 33) an. Im nordwestlichen Bereich am Pucher Weg (öffentlicher Feld- und Waldweg). Dieser weist entlang des Grundstücks Fl.Nr. 993/2, Gemarkung Pörnbach (Regensburger Straße 11a) eine Breite von mehr als 3 m aus. Danach verengt sich der Weg auf eine Breite von 2,50 m und weniger. Die bestehenden Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 993, Gemarkung Pörnbach, werden bereits jetzt über diesen Weg angefahren.

Für das neu geplante Einfamilienhaus werden die beiden Stellplätze im bestehenden Carport als Nachweis für die erforderlichen 2 Stellplätze verwendet. Somit soll die Zufahrt zum neuen Wohnhaus über den Pucher Weg erfolgen.

Voraussetzung hierfür ist, dass Teile des bestehenden Nebengebäudes auf dem Privatgrundstück an der Engstelle des Weges abgerissen werden. Hierzu wurde mit dem Bauherrn eine Vereinbarung geschlossen. Der geplante Abriss wurde im Bauantrag dargestellt.

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Pörnbach aufgrund des geplanten Wohngebäudes nicht zum Ausbau bzw. zur Asphaltierung des Pucher Weges verpflichtet werden kann. Auch dies wurde in der Vereinbarung geregelt.

Der Anschluss an die Wasserleitung muss über die bestehende Leitung in der Regensburger Straße bzw. den bestehenden Anschluss im Grundstück erfolgen. Es wird auch hier nochmals

darauf hingewiesen, dass evtl. die Größe des bestehenden Wasseranschlusses der Regensburger Straße 11 für das neue Wohnhaus nicht ausreicht und ein entsprechend dimensionierter Anschluss verlegt werden muss. Die Kosten der neuen Leitung sind auch im öffentlichen Bereich vom Bauherrn zu tragen. Falls ein Anschluss über die Regensburger Straße (aus technischen Gründen) nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass im Pucher Weg keine Wasserleitung vorhanden ist. Sollte ein Anschluss über den Pucher Weg vom Bauherrn gewünscht werden, sind sämtliche Kosten der Neuverlegung von ihm zu tragen. Der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hat in enger Abstimmung mit den Ingolstädter Kommunalbetriebe zu erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss rechtzeitig bei der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft gestellt werden. Auch diese Regelung wurde schriftlich vereinbart.

Eine Entwässerungsleitung ist im Pucher Weg vorhanden. Ein Entwässerungsplan liegt vor.

Die Erschließung ist aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarung gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Bauantrag wird erteilt.

12 : 0

3.5

Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1468, Gemarkung Puch, an der Bachstraße

Mit dem Antrag auf Vorbescheid, möchte die Bauherrin abklären, ob sie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1468, Gemarkung Puch, an der Bachstraße ein Einfamilienhaus in der Form E + 1, Größe 12 m x 10 m, Dachneigung bis 30°, Wandhöhe ca. 6,75 m mit Doppelgarage errichten darf.

Das Grundstück befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan in Ortsrandlage. Das geplante Wohngebäude ragt, trotz Angleichung an das Nachbargebäude Hs.Nr. 14, in den Außenbereich. Der Außenbereich beginnt hinter der letzten Bebauung. Daher ist das Vorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen. Da es sich um kein privilegiertes Vorhaben handelt, ist es als sonstiges Vorhaben einzustufen (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht. Im vorliegenden Fall ist die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Somit liegt eine Beeinträchtigung vor. Da es sich um keine Erweiterung, Nutzungsänderung oder Änderung eines Gebäudes handelt, greift auch keine Ausnahme des Absatzes 4.

Auf dem Grundstück befindet sich bereits ein Wohngebäude in der Form E + D mit Garage. Das bestehende Gebäude auf dem Nachbargrundstück Fl.Nr. 1470, Gemarkung Puch, ist in der Form E + 1 gebaut. Auch auf dem schräg gegenüberliegenden Grundstück Fl.Nr. 32, Gemarkung Puch, befindet sich ein E + 1 Wohnhaus. Die übrigen Wohnhäuser in der näheren Umgebung sind in der Form E + D gebaut.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich wie bereits erwähnt als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Der darin dargestellte Grünzug wird durch das geplante Vorhaben am Rande gestreift.

Die Erschließung erfolgt über die Bachstraße und ist gesichert. Anträge für ggf. zweite Hausanschlüsse für Wasser und Kanal sind rechtzeitig bei der

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zu stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten für die Zweitanschlüsse (auch im öffentlichen Bereich), ggf. Bordsteinabsenkung, etc. von der Bauherrin zu tragen sind.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Auf die denkmalgeschützten Bäume in der näheren Umgebung wird hingewiesen.

Auf die bestehende Landwirtschaft mit Tierhaltung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 24 und 1474, Gemarkung Puch, wird hingewiesen (Abstand über 170 m.)

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zu o. a. Antrag wird erteilt.

12 : 0

4.

Neubau eines Kindergartens

Beschlussfassung zur Durchführung eines VGV-Verfahrens für den Kindergarten Pörnbach

Der Gemeinderat Pörnbach hat in der Sitzung am 18.09.2018 den Grundsatzbeschluss darüber gefasst, dass der Kindergarten auf der südlichen Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1042, Gemarkung Pörnbach, neu errichtet werden soll. Die weiteren Planungsschritte sind von Seiten der Verwaltung vorzubereiten. Da sich das Grundstück im baulichen Außenbereich befindet, ist eine Überplanung durch die die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat billigte den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung vom 30.04.2019. Die frühzeitige Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB läuft.

Für die Vergabe der Planungsleistungen ist die Vergabeverordnung zu beachten. Der Bau wird mit FAG-Mitteln gefördert. Anhand der Vergabeverordnung ist bei der Vergabe der Planungsleistungen ein VgV-Verfahren durchzuführen, wenn u.a. die Planungsleistungen einen Betrag von 221.000,00 € netto übersteigen.

Um Vergabeverfahren korrekt durchführen zu können, muss folglich im Vorfeld der Wert des zu vergebenden Auftrags ermittelt werden. Anhand des geschätzten Auftragswerts entscheidet sich, ob ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen ist oder nicht. Erreicht bzw. überschreitet der Auftragswert den Schwellenwert, ist die VgV anzuwenden und der Auftrag europaweit auszuschreiben.

Der Auftragswert umfasst folgende Kosten (§ 3 Abs. 1 VgV):

- > voraussichtliches Honorar
- > Nebenkosten, die in § 14 HOAI näher definiert sind (zum Beispiel Versandkosten, bestimmte Fahrtkosten)
- > etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen
- > Prämien oder Zahlungen an die Bewerber

Da Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure in der Bundesrepublik Deutschland nach der HOAI zu honorieren sind, ist auch der Auftragswert nach der HOAI zu ermitteln.

Als Anhaltspunkt für den Bau eines 3-gruppigen Kindergartens können die in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen ausgeschriebenen und vorliegenden Ergebnissen aus dem Jahr 2017 herangezogen werden. Die Grenze von 221.000,00 € wurde damals knapp unterschritten. Für den geplanten Kindergarten in Pörnbach sind höhere Erschließungskosten für Wasser und Abwasser sowie für die entsprechende Erschließung (Straße, Parkplatz) anzunehmen. Zudem sind die Kostensteigerungen der letzten 2 Jahre zu berücksichtigen.

Der Schwellenwert von 221.000,- € netto wird voraussichtlich überschritten werden.

Für die Betreuung dieses Verfahrens ist externe Unterstützung der Verwaltung notwendig.

Beschluss:

Für die Vergabe der Planungsleistungen für den Neubau des Kindergartens in Pörnbach wird ein VgV-Verfahren durchgeführt. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die externe Begleitung und Durchführung des VgV-Verfahrens einzuholen.

12 : 0

5.

**Ausbau der Straßenbeleuchtung an der Dorfstraße und punktueller Ausbau der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Weiher, Hopfenstraße und Ingolstädter Straße
Beschluss über die Auftragsvergabe**

Die vorhandene Straßenbeleuchtung in der Dorfstraße ist sehr schlecht, da im Verlauf der Straße weite Bereiche nicht ausgeleuchtet sind. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden die öffentlichen Straßen zu beleuchten (=Verkehrssicherungspflicht). Zudem stellt die Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze eine selbstständige öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge dar. Geplant ist der Bau von 10 neuen Brennstellen vom Typ Schreder Teceo 1 LED 18 W 3000K.

Zudem kommt die Gemeinde derzeit noch in den Genuss eines 30 %igen Nachlasses für den Werksbeitrag (16.868,47 € - 30 % = 5.060,54 €). Diesen Werksbeitrag erhält die Gemeinde bei einer Auftragserteilung bis 30.09.2019. Die Standorte für die Beleuchtung in der Dorfstraße lagen als Anlage der heutigen Sitzungseinladung bei. Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 14.051,44 €.

An der Verbindung der Straße Am Weiher und der Lindenstraße ist die Ausleuchtung nicht gut. Dieser Bereich könnte durch eine bzw. zwei Leuchten wesentlich verbessert werden. Der Standort der geplanten Leuchten lag als Anlage der Einladung zur heutigen Sitzung bei. Alternativ könnte zur Verbesserung eine neue Brennstelle errichtet werden. Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahme belaufen sich bei einer Lampe auf 1.592,97 € (Werksbeitrag entspricht 573,55 €) und bei der Variante für zwei Lampen auf 3.535,16 € (Werksbeitrag entspricht 1.273,16 €). Die neuen Brennstellen sind vom Typ Schreder Teceo 1 LED 18 W 3000K.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich für die Errichtung einer Lampe aus.

Der Fußweg zwischen dem Baugebiet Hofmarkring und Hopfenstraße ist schlecht ausgeleuchtet. Die Fläche ist in Privateigentum. Eine Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin ist zu treffen.

Der Bereich des Fußweges könnte durch zwei Leuchten wesentlich verbessert werden. Der Standort der geplanten Leuchten lag als Anlage der Einladung zur heutigen Sitzung bei. Voraussichtliche Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 3.039,49 € (Werksbeitrag 1.094,65 €). Als Brennleuchte ist der Typ Schreder Teceo 1 LED 18 W 3000K (Radwegoptik) geplant.

Im Falle der besseren Ausleuchtung des Fußweges zwischen dem Baugebiet Hofmarkring und Hopfenstraße ist bis zur Lindenstraße eine schlechtere Ausleuchtung gegeben. Deshalb wird empfohlen in der Hopfenstraße eine weitere Straßenlampe zu errichten. Der Standort der geplanten Leuchten ist als Anlage beigefügt. Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 1.617,09 € (Werksbeitrag 582,38 €). Als Brenntyp ist die Leuchte des Typ Schreder Teceo 1 LED 18 W 3000K geplant.

Von einer Bürgerin wurde angeregt die Beleuchtung des Fuß- und Radweges entlang der Ingolstädter Straße zum bestehenden Gewerbegebiet besser auszuleuchten. Von Bayernwerk wird vorgeschlagen, dass die Beleuchtung der Bundesstraße weitergeführt wird. Dadurch verbessert sich die Beleuchtungssituation auf dem Radweg. Durch die Beleuchtung der Bundesstraße wird ggf. für Autofahrer ein späteres Ortsende bzw. Ortsanfang signalisiert. Eine Verbesserung der Gesamtsituation wäre hier gegeben. Geplant ist die Leuchte Typ Schreder Teceo 2 LED 87 W 3000K

Der Standort der geplanten Leuchten lag als Anlage der Einladung zur heutigen Sitzung bei. Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 2.334,47 € (Werksbeitrag 840,74 €).

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach erneuert die Straßenbeleuchtung der Dorfstraße in Pörsbach. Grundlage ist das Angebot der Bayernwerk AG vom 14.05.2019, Bearbeitungsnr. 200020342564-8022359 zu einem Gesamtbetrag von 14.051,44 €. Die überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt. Die Ausgaben sind durch Mehreinnahmen durch Gewerbesteuererinnahmen gedeckt.

12 : 0

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach verbessert die Straßenbeleuchtung in der Straße Am Weiher in Pörsbach. Grundlage ist das Angebot der Bayernwerk AG vom 14.05.2019, Bearbeitungsnr. 200020342568-8022359 –Variante 2 mit einer Straßenlampe zu einem Gesamtbetrag von 1.592,57 €.

12 : 0

Beschluss:

Die Gemeinde Pörsbach verbessert die Straßenbeleuchtung der Hopfenstraße zum Baugebiet am Hofmarkring in Pörsbach. Grundlage ist das Angebot der Bayernwerk AG vom 10.05.2019, Bearbeitungsnr. 200020342580-8022359 zu einem Gesamtpreis von 3.039,49 €. Mit der Grundstückseigentümerin der Fl. Nr. 1192/2 der Gemarkung Pörsbach ist eine Vereinbarung zur Errichtung der Straßenbeleuchtung und Leitungsrecht zu schließen.

12 : 0

Beschluss:

Die Gemeinde Pöornbach verbessert die Straßenbeleuchtung in der Hopfenstraße in Pöornbach. Grundlage ist das Angebot der Bayernwerk AG vom 10.05.2019, Bearbeitungsnummer 200020343449-8022359 zu einem Gesamtpreis von 1.617,09 €.

12 : 0

Beschluss:

Die Gemeinde Pöornbach erneuert die Straßenbeleuchtung der Ingolstädter Straße in Pöornbach. Grundlage ist das Angebot der Bayernwerk AG vom 15.05.2019, Bearbeitungsnummer 200020343450-8022359 zu einem Gesamtpreis von 2.334,47 €

12 : 0

6. Bekanntgabe einer Eilentscheidung Kinderkrippe Schatzkisterl in Pöornbach Umrüstung der Rauchmelder

Die Kinderkrippe Schatzkisterl ist im Eigentum der Gemeinde Pöornbach und wurde im Oktober 2013 eingeweiht. Im Brandschutzkonzept ist hinterlegt, dass die Kinderkrippe Feuermelder benötigt, die über ein Funkmodul verbunden sind. Damals wurden Feuermelder mit einer voraussichtlichen Haltbarkeit von 10 Jahren fest verbaut. Die Batterie kann bei diesen Rauchmeldern nicht getauscht werden. Durch die Kinderkrippenleitung wurde mitgeteilt, dass die Rauchmelder ein Signal abgeben, dass sie nur noch bedingt einsatzbereit sind. Nach 6 Jahren müssen nun die ersten Rauchmelder ausgetauscht werden, da die Rauchmelder einen schwachen Batteriestand melden. Der Hersteller hat die Rauchmelder geprüft. Dabei seien diese des Öfteren ausgelöst worden, so dass sich die Haltbarkeit von 10 Jahren auf 6 Jahre verringert. Durch das Personal ist jährlich eine Evakuierungsmaßnahme durchzuführen. Zudem sind die Rauchmelder einmal jährlich manuell auszulösen. Ob und in wie weit ein Rauchmelder zusätzlich ausgelöst hat, ist nicht mehr feststellbar. Ein einzelner Austausch ist nicht zielführend, da die Rauchmelder vernetzt sind. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen alle Rauchmelder auszutauschen. Zukünftig sollten Rauchmelder verbaut werden, bei denen ein Batterietausch möglich ist. Nachdem die Sicherheit der Kinderkrippe tangiert ist, wurde der Auftrag durch den Ersten Bürgermeister im Rahmen einer Eilentscheidung bereits erteilt.

Beschluss:

Die Eilentscheidung zur Umrüstung der Rauchmelder zu einem Angebotspreis von 2.928,59 € wird zur Kenntnis genommen. Die außerplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt und sind durch Mehreinnahmen durch Gewerbesteuererinnahmen gedeckt.

12 : 0

7. Informationen der Verwaltung

7.1 Ferienpass

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei Frau _____ und Frau _____ für die Erstellung des Ferienpasses 2019.

7.2

Sachspende der Nachbarschaftshilfe

Bürgermeister Bergwinkel bedankt sich bei der Nachbarschaftshilfe für eine Sachspende für die Beschaffung einer Tischtennisplatte am Spielplatz am Feuerwehrhaus.

7.3

Flächennutzungsplan Pfaffenhofen

Bürgermeister Bergwinkel teilt mit, dass die Gesamtfortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Pfaffenhofen rechtskräftig geworden ist.

8.

Anfragen

Bürgermeister Bergwinkel beantwortet Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates. Soweit sie nicht erledigt werden konnten wurden sie vorgemerkt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20:32 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

F.d.R.:

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Helmut Bergwinkel
Erster Bürgermeister